

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 13 (1957)
Heft: 12

Artikel: Frauenstimmrecht im Bund - Wozu?
Autor: Boehlen, Marie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenstimmrecht im Bund — Wozu?

Der Bundesrat schlägt in seiner Botschaft vom 22. Februar 1957 an die Bundesversammlung über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten vor:

„es sei durch eine Aenderung der Bundesverfassung den Schweizerfrauen in eidg. Angelegenheiten die volle politische Gleichberechtigung mit den Männern zu geben“.

Dieser Vorschlag muss, um Wirklichkeit zu werden, vom Nationalrat und vom Ständerat gutgeheissen und nachher in einer schweiz. Volksabstimmung (der Männer) mehrheitlich angenommen werden.

Was für Möglichkeiten würden sich aus der politischen Gleichberechtigung der Frauen in eidg. Angelegenheiten ergeben?

1). Die Frauen wären berechtigt, sich an den *Wahlen in den Nationalrat* zu beteiligen (nicht für den Ständerat), und zwar als *Wählerinnen* und *Kandidatinnen*.

Die Frauen könnten also ihre Stimme zugunsten derjenigen Nationalräte abgeben, die für Gesetze eintreten, wie die Frauen sie wünschen. Noch wichtiger wäre, dass auch Frauen in den Nationalrat gewählt werden könnten, damit sie die Wünsche der Frauen bei der Beratung der Gesetze viel wirksamer vorbringen und zu verteidigen vermöchten, als es schriftliche Eingaben der Frauenverbände können, die manchmal nicht einmal richtig gelesen werden.

2). Die Frauen wären auch in den *Bundesrat* wählbar, und was praktisch wichtiger wäre, in die *eidg. Gerichte* (Bundesgericht in Lausanne und Versicherungsgericht in Luzern). Bei der Entscheidung von Streitigkeiten benötigen die Richter nicht bloss juristische Kenntnisse; ihre Lebenserfahrung und menschliche Haltung ist oft ebenso wichtig. Die Mitarbeit von Frauen würde die Gerichte menschlich vielseitiger machen, was vor allem den Frauen zugute käme, die heute ebenfalls in grosser Zahl auf die Rechtsprechung der Gerichte angewiesen sind.

Beispiele: *Ehescheidungen, Vaterschaftsklagen* betr. aussereheliche Kinder, *Strafprozesse* über Abtreibungen usw. können bis vor das Bundesgericht gezogen werden. Das eidg. Versicherungsgericht entscheidet Streitigkeiten aus der obligatorischen Unfallversicherung und aus der AHV, an denen oftmals auch Frauen beteiligt sind.

3). Die Frauen wären berechtigt, an allen *eidg. Abstimmungen* teilzunehmen. Sie könnten also ihre Stimme für oder gegen ein neues Gesetz des Bundes, für oder gegen eine Aenderung der Bundesverfassung abgeben. Das würde das Parlament zum vornherein zwingen, bei der Beratung von Verfassungsänderungen und namentlich von Gesetzen den Wünschen der Frauen besser Rechnung zu tragen, weil sonst befürchtet werden müsste, dass die Vorlage bei den Frauen zu viele Gegner findet und in der Volksabstimmung verworfen werden könnte.

Ueber was für Vorlagen wird im Bund abgestimmt?

a) *Verfassungsänderungen*: Jede Aenderung oder Ergänzung der Bundesverfassung muss den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden (sog. obligatorisches Referendum).

Beispiele: Gegenwärtig wird eine Revision derjenigen Vorschriften der Bundesverfassung vorbereitet, die bestimmen, welche *Steuern* der Bund erheben darf, um seine Ausgaben zu decken. Soll er die benötigte Summe nur durch indirekte Steuern beziehen, die wie die Zölle und die Wust auf die Warenpreise geschlagen werden? Oder soll der Bund auch eine direkte Steuer beziehen können, die nach Massgabe von Einkommen und Vermögen des Einzelnen berechnet wird? Jede Frau, ob erwerbstätig oder Hausfrau, wird von der Entscheidung dieser Fragen direkt berührt; darum sollte sie auch darüber abstimmen können.

Am 2./3. März 1957 wurde über einen neuen *Zivilschutzartikel* der Bundesverfassung abgestimmt. Dabei galt es zu entscheiden, ob der Bund den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall vorbereiten soll und wer im Zivilschutz dienstpflichtig sein soll. Für die Frauen war eine obligatorische Dienstpflicht in den Hauswehren vorgesehen (ca. 320 000 Frauen). Ging diese Entscheidung die Frauen selber nichts an?

b) *Bundesgesetze*: Neue Gesetze des Bundes oder Aenderungen bestehender Bundesgesetze sind nur dann den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten, wenn dies von mindestens 30 000 Stimmberechtigten verlangt wird (sog. fakultatives Referendum).

Beispiele: Gegenwärtig wird eine Revision des schweiz. *Strafgesetzbuches* vorbereitet. Die Vorschriften über *Kindesmisshandlung*, über die *Prostitution*, über die *Schwangerschaftsunterbrechung* und die *Abtreibung* stehen zur Diskussion; der *Strafvollzug*, besonders auch für Kinder, Jugendliche und Frauen soll neu geregelt werden. Interessiert das alles die Frauen nicht?

Die Vorschriften unseres schweiz. *Zivilgesetzbuches* über das *ausser-eheliche Kindesverhältnis* sollen revidiert werden, weil Mutter und Kind bei der geltenden Regelung dem ausserehelichen Vater gegenüber zu wenig geschützt sind. Ist es möglich, eine für Mutter und Kind befriedigende Ordnung einzuführen, wenn die Männer allein über das Gesetz abzustimmen haben?

Das Zivilgesetzbuch ordnet auch die Rechte und Pflichten von Mann und Frau *in der Ehe*, der Eltern gegenüber den Kindern. Nach den geltenden Vorschriften hat bekanntlich der Mann das Recht, in allen wichtigen Fragen des Zusammenlebens den Ausschlag zu geben; er ist berechtigt, das Vermögen der Frau zu verwalten und zu nutzen, während sie zur Verwaltung und Nutzung seines Vermögens nichts zu sagen hat. Dem Mann werden am Ende der Ehe 2/3 des gemeinsam Ersparten zugehalten und die Frau muss sich mit 1/3 zufrieden geben.

Die Vorschriften über das *Abzahlungs-* und *Vorauszahlungsgeschäft* müssen unbedingt schärfer gefasst werden, weil heute der Abzahlungs- und Vorauszahlungskäufer gegenüber gewitzigten Geschäften oft grossen Schaden erleidet.

Ganz wichtig sind heute die Bundesgesetze über die verschiedenen *Sozialversicherungen* (AHV, Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-, Invaliden- und Mutterschaftsversicherung). Diese Sozialversicherungen sind entscheidend für die Wohlfahrt des ganzen Volkes.

Die Renten der *AHV* sind immer noch unzureichend. Die *Krankenversicherung* ist durch den Bund ganz unzulänglich geordnet. Zudem ist sie nicht obligatorisch. Seit Jahrzehnten wird von Frauenseite eine *Mutterschaftsversicherung* verlangt. Gegenwärtig wird ein Gesetz über die *Invalidenversicherung* vorbereitet. Es gibt auch viele invalide Frauen.

Der Bund hat nach der Bundesverfassung auch den Auftrag, die *menschliche Arbeitskraft zu schützen*. Nach der letzten Volkszählung waren in der Schweiz rund 640 000 Frauen ganztätig und rund 200 000 teilweise *erwerbstätig*. Das eidg. *Fabrikgesetz* ist *revisionsbedürftig*. Über die Arbeit in Handel, Gewerbe und Verkehr wäre ebenfalls ein eidg. Gesetz nötig, um auch die in diesen Wirtschaftszweigen Beschäftigten besser zu schützen. Zur Zeit wird ein neues Verkehrsgesetz vorbereitet. Die Frauen sind den Gefahren des Verkehrs ebenso ausgesetzt wie die Männer.

4). Die Frauen wären berechtigt, ein *Referendum* oder eine *Initiative* zu unterzeichnen. Wie schon erwähnt, ist ein neues Gesetz des Bundes nur dann der Abstimmung der Stimmberechtigten zu unterbreiten, wenn mindestens 30 000 Stimmberechtigte das ausdrücklich durch ein *Referendum* verlangen. Mit der *Initiative* kann verlangt werden, dass die Bundesverfassung abgeändert oder ergänzt werde. Dazu sind die Unterschriften von mindestens 50 000 Stimmberechtigten nötig. Mit dem *Initiativrecht* hätten künftig auch die Frauen die Möglichkeit, dem Bund eine neue Aufgabe übertragen zu helfen, die von Bundesrat und Bundesversammlung nicht in Angriff genommen wird.

(Aus dem Vortrag von Frl. Dr. iur. Marie Boehlen, Bern, anlässlich des 15. Staatsbürgerlichen Informationskurses der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft „Frau und Demokratie“).

Das Jahrbuch „Die Schweiz 1958“ wird der Frau gewidmet sein

(BSF) Die Neue Helvetische Gesellschaft wird ihr Jahrbuch 1958 im Zeichen der „Saffa 1958“ erscheinen lassen. Es wird den Titel „Die Schweizerfrau heute“ tragen und in dreissig Aufsätzen in deutscher, französischer und italienischer Sprache die Aufgaben und das Wirken der modernen Schweizer Frau sowie ihre Beziehungen zur schweizerischen Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik behandeln.